

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Inhalt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Aktuelles aus der Entgeltabrechnung | Seite 2 |
| 2. Thema des Monats: Arbeitgeberdarlehen | Seite 3 |
| 3. Serie: Grundlagen der Entgeltabrechnung – Teil 2 | Seite 6 |

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

1. Aktuelles aus der Entgeltabrechnung

Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen (ELStAM-Verfahren)

Nach § 52 Absatz 37 EStG hat das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der **zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen** im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs in einem BMF-Schreiben (Startschreiben) zu bestimmen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird als **Starttermin** für das **Verfahren der zweijährigen Gültigkeit** von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren der **1. Oktober 2015** festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt können die Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Freibetrags nach § 39a EStG für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren mit Wirkung ab dem **1. Januar 2016** bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen. Analog zu den Freibeträgen soll auch die Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug von Ehegatten bzw. Lebenspartnern auf zwei Jahre erfolgen (Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 20.05.2015).

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2015

Ab 1. Juli 2015 sind höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag liegt dann bei 1.073,88 Euro (bisher: 1.045,04 Euro). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 Euro (bisher: 393,30 Euro) für die erste und um monatlich jeweils weitere 225,17 Euro (bisher: 219,12 Euro) für die zweite bis fünfte Person. Genaueres ergibt sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015.

2. Fachthema des Monats

Arbeitgeberdarlehen

Mit BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (IV C 5-S 2334/07/0009) wurde die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen neu geregelt. Dieses BMF-Schreiben ersetzt alle bisherigen Schreiben zu diesem Thema. Die wesentlichen Inhalte davon werden im Folgenden beschrieben.

Definition

Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn durch den Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten an den Arbeitnehmer durch einen Darlehensvertrag Geld überlassen wird. Die daraus resultierenden Zinsvorteile sind zu versteuern. Der Arbeitgeber muss die darauf entfallende Lohnsteuer einbehalten und abführen, sofern er nicht von der Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 1 EStG oder nach § 37b EStG Gebrauch macht. Gehaltsvorschüsse im öffentlichen Dienst, die nach den Vorschussrichtlinien des Bundes oder der entsprechenden Richtlinien der Länder gewährt werden, sind Arbeitgeberdarlehen. Keine Arbeitgeberdarlehen sind dagegen insbesondere Reisekostenvorschüsse, vorschüssig gezahlter Auslagenersatz, Lohnabschläge und Lohnvorschüsse, wenn es sich hierbei um eine abweichende Vereinbarung über die Bedingungen der Zahlung des Arbeitslohns handelt.

Ermittlung des Zinsvorteils

Bei Überlassung eines zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehens ist der geldwerte Vorteil (Zinsvorteil) zu ermitteln, der vom Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu versteuern ist. Für die Ermittlung des Zinsvorteils ist zwischen einer Bewertung nach § 8 Absatz 2 EStG (z. B. der Arbeitnehmer eines Einzelhändlers erhält ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen) und einer Bewertung nach § 8 Absatz 3 Satz 1 EStG (z. B. der Bankangestellte erhält von seinem Arbeitgeber ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen mit Ansatz des RabattFreibetrags) zu unterscheiden. Der Arbeitnehmer erlangt keinen steuerpflichtigen Zinsvorteil, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz (Maßstabszinssatz) gewährt (BFH-Urteil vom 4. Mai 2006 - VI R 28/05 -, BStBl II Seite 781). Zinsvorteile, die der Arbeitnehmer durch Arbeitgeberdarlehen erhält, sind Sachbezüge. Sie sind als solche zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer ein zinsloses Darlehen in Form eines Gehaltsvorschusses in Höhe von 2.000 €. Die daraus resultierenden Zinsvorteile sind nicht als Arbeitslohn zu versteuern, da der Darlehensbetrag am Ende des Lohnzahlungszeitraums die Freigrenze von 2.600 € nicht übersteigt.

Bewertung nach § 8 Absatz 2 EStG

Sachbezüge sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG). Von einem üblichen Endpreis ist bei einem

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Darlehen auszugehen, wenn sein Zinssatz mit dem Maßstabszinssatz vergleichbar ist; der pauschale Abschlag i. H. v. 4 % nach R 8.1 Absatz 2 Satz 3 LStR ist vorzunehmen. Solch ein üblicher Endpreis kann sich aus dem Angebot eines Kreditinstituts am Abgabeort ergeben.

Als üblicher Endpreis gilt auch der günstigste Preis für ein vergleichbares Darlehen mit nachgewiesener günstigster Marktkondition, zu der das Darlehen unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z. B. Internetangebote von Direktbanken) an Endverbraucher angeboten wird, ohne dass individuelle Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden. Bei dieser Ermittlung kommt der pauschale Abschlag i. H. v. 4 % nach R 8.1 Absatz 2 Satz 3 LStR **nicht** zur Anwendung. Hat der Arbeitgeber den Zinsvorteil nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort bewertet kann der Arbeitnehmer dennoch die Zinsvorteile im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung mit dem niedrigeren günstigsten Preis am Markt bewerten und dem Finanzamt nachweisen (z. B. durch Ausdruck des in einem Internet-Vergleichsportal ausgewiesenen individualisierten günstigeren inländischen Kreditangebots zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses). Ein solcher Nachweis ist auch dann zulässig, wenn der Arbeitgeber bereits den aus seiner Sicht günstigsten Preis am Markt angesetzt hat und der Arbeitnehmer einen noch niedrigeren günstigsten Preis am Markt berücksichtigen möchte. Das günstigere inländische Angebot muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Gewährung des Arbeitgeberdarlehens stehen. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn dieses Angebot bis zu 10 Tage vor der Kreditanfrage beim Arbeitgeber und bis zu 10 Tage nach dem Vertragsabschluss des Arbeitgeberdarlehens eingeholt wird. Der Arbeitgeber hat die Unterlagen für den ermittelten und der Lohnversteuerung zu Grunde gelegten Endpreis sowie die Berechnung der Zinsvorteile zu dokumentieren, als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren und dem Arbeitnehmer auf Verlangen formlos mitzuteilen.

Ermittlung des Zinsvorteils

Bei nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Zinsvorteilen im Zusammenhang mit Arbeitgeberdarlehen bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Maßstabszinssatz für vergleichbare Darlehen am Abgabeort oder dem günstigsten Preis für ein vergleichbares Darlehen am Markt und dem Zinssatz, der im konkreten Einzelfall vereinbart ist. Vergleichbar in diesem Sinne ist ein Darlehen, das dem Arbeitgeberdarlehen insbesondere hinsichtlich der Kreditart (z. B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit/Ratenkredit, Überziehungskredit), der Laufzeit des Darlehens, der Dauer der Zinsfestlegung, der zu beachtenden Beleihungsgrenze und des Zeitpunktes der Tilgungsverrechnung im Wesentlichen entspricht. Die Einordnung des jeweiligen Darlehens (Kreditart) richtet sich allein nach dem tatsächlichen Verwendungszweck.

Bei der Prüfung, ob die für Sachbezüge anzuwendende 44 €-Freigrenze (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG) überschritten wird, sind Zinsvorteile aus der Überlassung eines zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehens grundsätzlich mit einzubeziehen.

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn bei einer Bewertung für die Feststellung des Maßstabszinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze - also die gewichteten Durchschnittszinssätze - herangezogen werden, die unter http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld_Und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_Renditen/S11BATGV.pdf?__blob=publicationFile veröffentlicht sind. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann nach R 8.1

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Absatz 2 Satz 3 LStR ein pauschaler Abschlag von 4 % vorgenommen werden. Aus der Differenz zwischen diesem Maßstabszinssatz und dem Zinssatz, der im konkreten Einzelfall vereinbart ist, sind die Zinsverbilligung und der Zinsvorteil zu ermitteln, wobei die Zahlungsweise der Zinsen (z. B. monatlich, jährlich) unmaßgeblich ist. Zwischen den einzelnen Arten von Krediten (z. B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit/Ratenkredit) ist zu unterscheiden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält im März 2015 ein Arbeitgeberdarlehen von 30.000 € zu einem Effektivzinssatz von 2 % jährlich (Laufzeit 4 Jahre mit monatlicher Tilgungsverrechnung und monatlicher Fälligkeit der Zinsen). Der bei Vertragsabschluss im März 2015 von der Deutschen Bundesbank für Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren veröffentlichte Effektivzinssatz (Erhebungszeitraum Januar 2015) beträgt 4,71 %. Nach Abzug des pauschalen Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 4,52 % (Ansatz von zwei Dezimalstellen – ohne Rundung). Die Zinsverbilligung beträgt somit 2,52 % (4,52 % abzüglich 2 %). Danach ergibt sich im März 2015 ein Zinsvorteil von 63 € (2,52 % von 30.000 € x 1/12). Dieser Vorteil ist – da die 44 €-Freigrenze überschritten ist – lohnsteuerpflichtig. Der Zinsvorteil ist jeweils bei Tilgung des Arbeitgeberdarlehens für die Restschuld neu zu ermitteln. Einzelanfragen zur Ermittlung des Maßstabszinssatzes für vergleichbare Darlehen am Abgabeort sind bei der Deutschen Bundesbank unter https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html?contact_id=16148 möglich.

3. Serie: Grundlagen der Entgeltabrechnung – Teil 2

Elektronische Lohnsteuerkarte

Nach langem Hin und Her wurde ab 2013 die bisherige Papierlohnsteuerkarte durch die elektronische Steuerkarte (**ELStAM** = Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) abgelöst.

Die Verwendung der ELStAM war für die Arbeitgeber **frühestens ab Januar 2013** möglich. **Spätestens** mit der **Dezemberabrechnung 2013** musste die Einführung bewerkstelligt sein; d.h. bis zur Novemberabrechnung 2013 war noch das alte „Papierverfahren“ möglich.

Im Rahmen der elektronischen Steuerkarte können alle steuerrelevanten Daten (Steuerklasse, Konfession, Kinderfreibeträge usw.) von den Arbeitgebern über das EDV-System direkt von einer zentralen Datenbank abgerufen werden.

Diese Datenbank (**ELStAM = Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**) wird von den Finanzämtern und Gemeindebehörden laufend aktualisiert.

Die bisherige Lohnsteuerkarte in Papier/Kartonform wurde letztmalig für das **Jahr 2010** von den Gemeindebehörden ausgestellt.

Abläufe der elektronischen Lohnsteuerkarte

Die Grundabläufe der elektronischen Steuerkarte sollen im Folgenden dargestellt werden:

- Ein neuer Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber folgende Infos mitteilen:
 - Geburtsdatum
 - Steuer-ID-Nr.
 - Angabe, ob es das erste (Hauptarbeitgeber) oder ein weiteres Beschäftigungsverhältnis (Nebenarbeitgeber) ist.
- Der Arbeitgeber hat daraufhin den Arbeitnehmer bei der ELStAM-Datenbank anzumelden und zwar – je nach Angabe des Mitarbeiters – als **Hauptarbeitgeber** oder **Nebenarbeitgeber**.
- Wenn in der EDV der Merker „Hauptarbeitgeber“ für den Arbeitnehmer angegeben wurde, liefert die ELStAM-Datenbank an diesen Arbeitgeber die „erste Steuerkarte“ (d.h. Steuerklasse I-V). Ansonsten wird dem Arbeitgeber nur die „schlechte Steuerkarte“ (Steuerklasse VI) geliefert. **Wichtig:** Wenn der neue Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit Merkmal „Hauptarbeitgeber“ **innerhalb 6 Wochen** anmeldet, erhält er die „gute Steuerklasse“ **rückwirkend zum Eintrittsdatum**, auch wenn der alte Arbeitgeber den Arbeitnehmer noch nicht abgemeldet hat.
- Bei fehlenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu erheben. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Arbeitnehmer

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

- bei Beginn des Dienstverhältnisses seinem Arbeitgeber die zum Abruf der ELStAM notwendige ID-Nr. schuldhaft nicht mitteilt,
 - die ELStAM auf Veranlassung des Arbeitnehmers gesperrt wurde,
 - das Wohnsitzfinanzamt eine allgemeine Sperrung vorgenommen hat.
- Wenn ein Abruf aufgrund technischer Probleme nicht möglich ist bzw. der Arbeitnehmer die fehlende ID-Nr. nicht zu vertreten hat, darf der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug **maximal drei Monate** nach den Angaben des Arbeitnehmers bzw. den ihn bekannten Steuermerkmalen vornehmen.
 - Änderungen der lohnsteuerlichen Merkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) sind beim Wohnsitzfinanzamt durch den Arbeitnehmer zu beantragen. Das Wohnsitzfinanzamt leitet diese Änderungen „tagesaktuell“ an die ELStAM-Datenbank weiter. Außerdem erfolgt die Änderung von Personenstandsdaten (z.B. Geburt eines Kindes, Heirat) automatisch durch Weitergabe der Informationen durch die Meldebehörden an die ELStAM-Datenbank.
 - Arbeitgeber rufen monatlich bei der ELStAM-Datenbank eine „Änderungsliste“ ab und erfahren dadurch, ob sich bei ihren Arbeitnehmern Veränderungen gegenüber den Vormonaten ergeben haben. Die neuen Daten werden dann vor der Monatsabrechnung elektronisch abgerufen und in das EDV-Programm eingespielt.
 - Ausgeschiedene Arbeitnehmer müssen bei der ELStAM-Datenbank unverzüglich abgemeldet werden.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

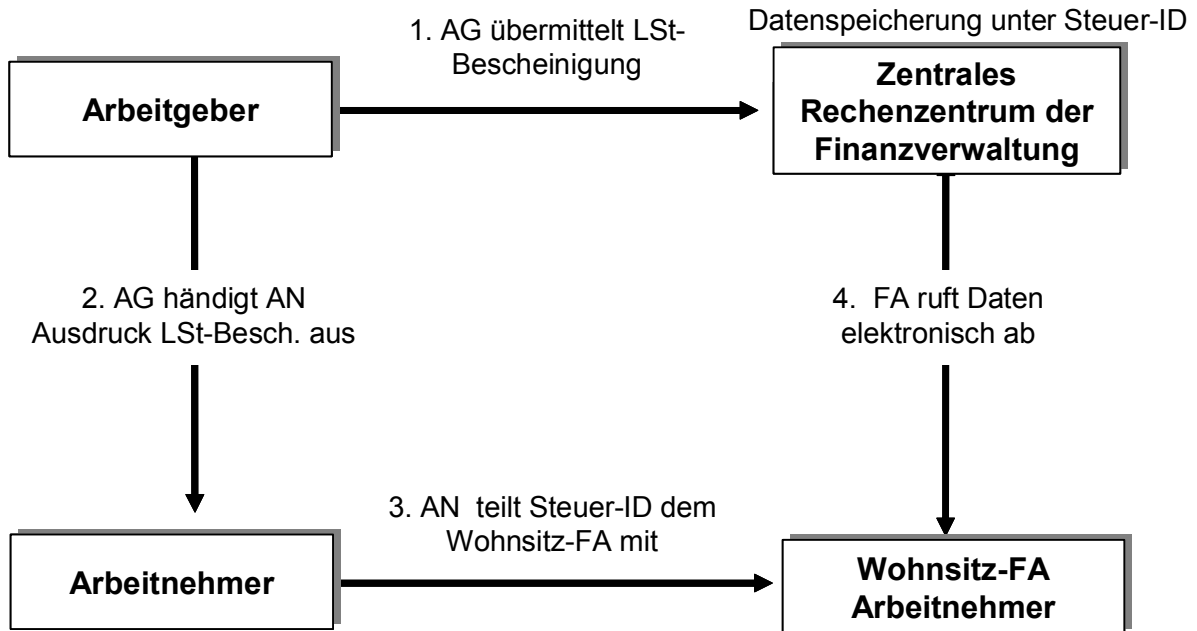
Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses bzw. **zum Ende des Kalenderjahres** sind die für jeden Arbeitnehmer angefallenen steuerlich relevanten Daten, wie zum Beispiel der steuerpflichtige Jahresverdienst (Steuerbrutto) und die abgeführten Lohnsteuer- und Kirchensteuerbeträge den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern zu übermitteln. Dies erfolgt im Rahmen der „**Lohnsteuerbescheinigung**“.

Früher dienten dazu die Rückseiten der Steuerkarten bzw. entsprechende Lohnsteuerkartenaufkleber. Bereits seit 2005 findet die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen **elektronisch** statt.

Die Arbeitnehmer erhalten nach Versendung der Lohnsteuerbescheinigung ein Protokoll der übermittelten Daten (**Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung**).

Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen erfolgen bei Ausscheiden von Arbeitnehmern bzw. am Jahresende für die noch beschäftigten Arbeitnehmer. Die letzte **Abgabefrist** für die Lohnsteuerbescheinigungen des **abgelaufenen Jahres** ist der **28. Februar des Folgejahres**.

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015



Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2014

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

[

]

Datum:

eTIN:

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transfertiicket:

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor	gültig ab

Zahl der Kinderfreibeträge	gültig ab

Steuertreier Jahresbetrag	gültig ab

Jahreshinzurechnungsbetrag	gültig ab

Kirchensteuermerkmale	gültig ab

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

		vom - bis	
1.	Dauer des Dienstverhältnisses	Anzahl „UF“	
2.	Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Großbuchstaben (S, M, F)	
		EUR	Ct
3.	Bruttowarbeitslohn einsch. Sachbezüge ohne 9. und 10.		
4.	Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5.	Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6.	Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7.	Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
8.	In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9.	Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10.	Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		
11.	Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12.	Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13.	Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14.	Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
15.	Kurzzeitarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstaufwertzuschlag (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersarbeitszuschlag		
18.	Steuerfreier Arbeitslohn nach	a)	Doppelbesteuerungsabkommen
		b)	Auslandstätigkeitserlass
17.	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
18.	Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte		
19.	Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten		
20.	Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtigkeit		
21.	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22.	Arbeitgeberanteil	a)	zur gesetzlichen Rentenversicherung
		b)	an berufsständische Versorgungseinrichtungen
23.	Arbeitnehmeranteil	a)	zur gesetzlichen Rentenversicherung
		b)	an berufsständische Versorgungseinrichtungen
24.	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a)	zur gesetzlichen Krankenversicherung
		b)	zur privaten Krankenversicherung
		c)	zur gesetzlichen Pflegeversicherung
25.	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26.	Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27.	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28.	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29.	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30.	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31.	Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Enter und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32.	Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33.	Ausgezahltes Kindergeld		-
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Steuerklassen

Steuerklassen dienen zur Erleichterung des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber. Die verschiedenen Freibeträge des Einkommensteuerrechts sind bereits in die Lohnsteuer-tabellen, die nach Steuerklassen unterteilt sind, eingearbeitet. Somit werden diese gleich beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Es gibt sechs verschiedene Steuerklassen:

Steuerklasse I:

- Ledige oder geschiedene Arbeitnehmer,
- Verheiratete, aber dauernd getrennt Lebende, oder Ehegatte im Ausland lebend,
- Verwitwete, deren Ehegatte vor dem **1.1.2014** verstorben ist.

Steuerklasse II:

- Die unter Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, in deren Wohnung mindestens ein Kind gemeldet ist, für welches sie einen Kinderfreibetrag erhalten. Der früher in die Steuerklasse II eingearbeitete Haushaltsfreibetrag wurde durch das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform zum 1.1.2004 gestrichen. Nun wird nur noch für so genannte „**echte Alleinerziehende**“ ein **Entlastungsbetrag** in Höhe von **1.308,00 € jährlich** bzw. 109,00 € monatlich gewährt.

Steuerklasse III:

- Verheiratete Arbeitnehmer, die im Inland nicht dauernd getrennt leben und deren Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht, oder in Steuerklasse V eingereiht ist,
- Verwitwete Arbeitnehmer, deren Ehegatte nach dem **31.12.2013** verstorben ist. Diese Arbeitnehmer bleiben im Todesjahr des Ehegatten und ein Jahr danach noch in Steuerklasse III (Gnadensplitting).

Steuerklasse IV:

- Verheiratete Arbeitnehmer, die beide Arbeitslohn beziehen, nicht dauernd getrennt leben und im Inland wohnen. **Ab 2010 auch mit Eintrag eines „Factors“ möglich.**

Steuerklasse V:

- Verheiratete Arbeitnehmer, wenn der andere Ehegatte Steuerklasse III gewählt hat.

Steuerklasse VI:

- Diese Steuerklasse auf der zweiten bzw. jeder weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn ein Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen steht sowie
- bei schuldhafter Nichtvorlage der Steuerkarte.

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Steuerklassenwahl bei Ehegatten

Arbeiten beide Ehegatten, erfolgt grundsätzlich eine gemeinsame Besteuerung. Beim Lohnsteuerabzug eines Ehegatten wird nur dessen eigener Arbeitslohn zugrunde gelegt.

Die Zusammenführung der Arbeitseinkünfte beider Ehegatten wird am Jahresende im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer vorgenommen. Erst dann ergibt sich die maßgebliche Jahressteuer. Es lässt sich deshalb nicht vermeiden, dass im Laufe des Jahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde.

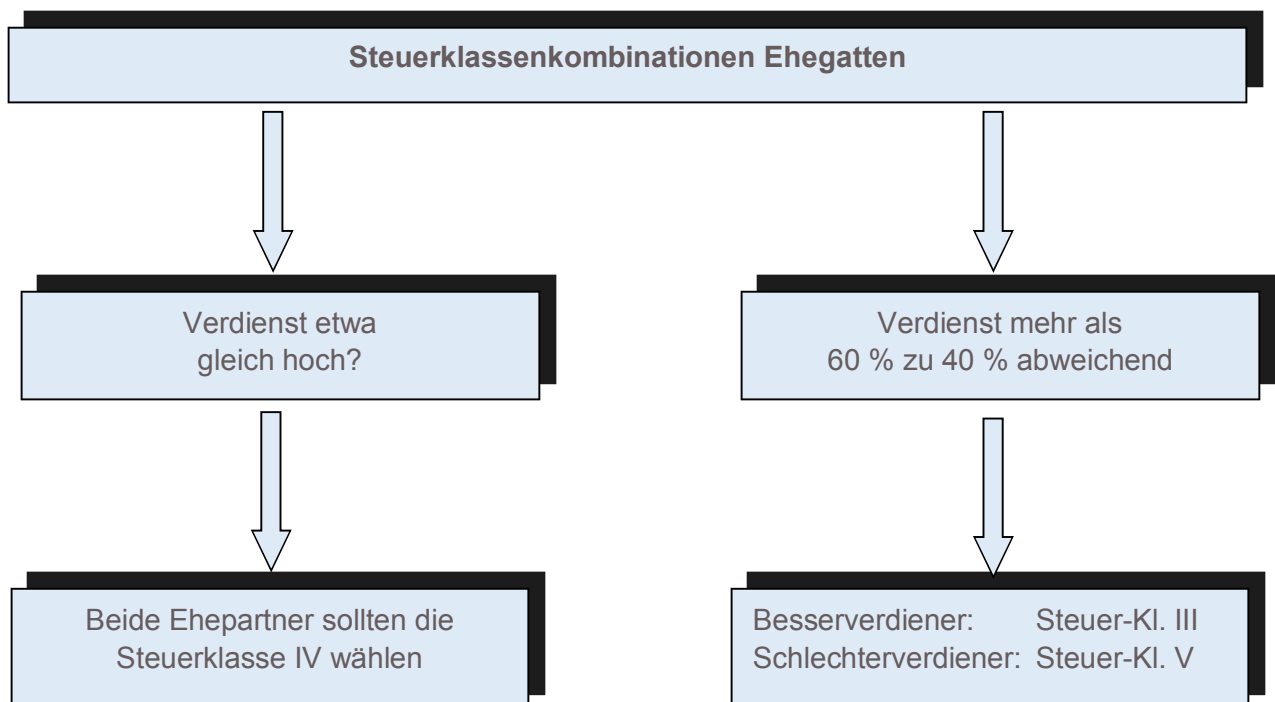
Um das Jahresergebnis möglichst genau vorweg zu berechnen, können die Ehegatten zwischen zwei Steuerklassenkombinationen wählen:

Steuerklasse IV/IV:

- Diese Kombination geht davon aus, dass beide Ehegatten etwa gleich viel verdienen. Es ist auch möglich, dass sich beide Ehegatten auf Antrag einen „Faktor“ eintragen lassen. Dieser wird vom Finanzamt nach den Angaben der Ehepartner ausgerechnet und spiegelt die unterschiedliche Steuerlast beider Ehegatten wider, so dass die Lohnsteuerabzüge ziemlich genau der späteren Einkommensteuerlast entsprechen.

Steuerklasse III/V:

- Diese Kombination ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzüge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn die in Steuerklasse III eingestuftene Ehegatten ca. 60 % und die in Steuerklasse V eingestufte Ehegatten ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitslohns beziehen.



Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Freibeträge auf der Steuerkarte (ELStAM)

Der Arbeitnehmer kann sich auf **Antrag beim Finanzamt** unter bestimmten Voraussetzungen **steuerlich abziehbare Aufwendungen** als Freibetrag im **Abschnitt III** der Lohnsteuerkarte eintragen lassen (**§ 39a EStG**).

Solche abziehbaren Aufwendungen sind beispielsweise:

- Sonderausgaben (z.B. Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten),
- Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Ausgaben für Medikamente, Ärzte),
- Werbungskosten, d.h. durch den Beruf veranlasste Aufwendungen (z.B. Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, selbst gezahlte Fortbildungsmaßnahmen),
- Pauschbeträge für Behinderte.

Hinzurechnungsbeträge

Seit 1.1.2000 können auf der Steuerkarte nicht nur Freibeträge, sondern auch **Hinzurechnungsbeträge** eingetragen werden.¹

Ein solcher im **Abschnitt IV** der Lohnsteuerkarte ausgewiesener Hinzurechnungsbetrag wirkt sich gegenteilig wie ein Freibetrag aus, da er die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer **erhöht**.

Es kommt häufig vor, dass bestimmte Arbeitnehmergruppen, wie z.B. Studenten, Auszubildende und Rentner, mehrere Arbeitsverhältnisse mit jeweils geringem Arbeitslohn wahrnehmen.

Dabei legen sie beim ersten Arbeitgeber die erste Lohnsteuerkarte vor. Aufgrund des niedrigen Arbeitslohns wird dabei oftmals der steuerliche Grundfreibetrag, der bereits in den Lohnsteuertarif (ausgenommen Steuerklasse V und VI) eingearbeitet ist, nicht voll ausgeschöpft. Dennoch fällt beim zweiten Arbeitgeber, dem die zweite Steuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt wurde, Lohnsteuer an, obwohl das gesamte zu versteuernde Einkommen des Arbeitnehmers unter dem steuerlichen Grundfreibetrag liegt.

Die dadurch zu viel abgeführte Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erst nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet. In solchen Fällen kann sich der Arbeitnehmer auf seiner zweiten Lohnsteuerkarte einen **Freibetrag** und gleichzeitig auf der ersten Lohnsteuerkarte einen **Hinzurechnungsbetrag** in gleicher Höhe eintragen lassen.

Diese Vorgehensweise verhindert oder reduziert zumindest den Lohnsteuerabzug in **Steuerklasse VI**, so dass nicht zunächst Lohnsteuer abgeführt und erst später wieder im Zuge der Veranlagung zur Einkommensteuer entsprechende Einkommensteuer erstattet wird. Die steuerliche Entlastung zeigt sich sofort bei der monatlichen Lohnabrechnung.

¹ § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Beispiel Hinzurechnungsbetrag:

Ein Azubi erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von 450,00 €. Nebenbei arbeitet er als Barkeeper in einer Diskothek. Für diese Tätigkeit bezieht er eine Vergütung von 430,00 € im Monat. Dem ersten Arbeitgeber liegt eine Steuerkarte mit Steuerklasse I vor, in der Diskothek hat er die Steuerkarte mit der Steuerklasse VI abgegeben. Die beiden Arbeitgeber nehmen folgende Abzüge vor:

	Arbeits-lohn	Lohn-steuer	Kirchen-steuer (8%)	Solidaritäts-zuschlag (5,5%)
AG 1 (I)	450,00 €	----	----	----
AG 2 (VI)	430,00 €	50,00 €	4,50 €	----
Summe Abzüge		50,00 €	4,50 €	----

Der Auszubildende zahlt monatlich Steuern, obwohl sein jährliches zu versteuerndes Einkommen steuerfrei bleibt. Die abgeführte Lohnsteuer erstattet das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Um die monatlichen Abzüge im Voraus zu vermeiden, kann sich der Auszubildende auf der Steuerkarte mit Steuerklasse VI einen Freibetrag sowie gleichzeitig auf der Steuerkarte mit Steuerklasse I einen Hinzurechnungsbetrag in gleicher Höhe eintragen lassen. Wählt er z.B. einen Betrag von 430,00 €, so ergibt sich folgendes Bild:

	abzulesen bei	Lohn-steuer	Kirchen-steuer (8%)	Solidaritäts-zuschlag (5,5%)
AG 1 (I) Hinzurechnungsbetrag von 430,00 €	880,00 €	----	----	----
AG 2 (VI) Freibetrag von 430,00 €	0,00 €	----	----	----
Summen				

Durch den eingetragenen Hinzurechnungsbetrag auf der ersten Steuerkarte ist nun die Lohnsteuer bei einem Betrag von 880,00 € (450,00 € Arbeitslohn + 430,00 € Hinzurechnungsbetrag) abzulesen. Auch bei 880,00 € monatlich fällt in der Lohnsteuerklasse I noch keine Lohnsteuer an.

Der zweite Arbeitgeber hat keine Lohnsteuer zu berechnen, da der Freibetrag in Höhe von 430,00 € zu einer Bemessungsgrundlage von 0,00 € führt (430,00 € Arbeitslohn - 430,00 € Freibetrag). Der Arbeitnehmer hat den Vorteil, dass nicht zunächst Lohnsteuer anfällt, die erst im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung wieder erstattet werden würde.

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Altersentlastungsbetrag

Arbeitnehmer, die im **Vorjahr das 64. Lebensjahr vollendet haben**, erhalten ab **Januar des Folgejahres** den **Altersentlastungsbetrag²**.

Für alle Arbeitnehmer, die im Vorjahr das 64. Lebensjahr vollendet haben (**Geburtsdatum 2.1.50 bis 1.1.51**), wird ab Januar des Folgejahres der Altersentlastungsbetrag gewährt.

Im Jahre 2015 beträgt der Altersentlastungsbetrag **24% des Arbeitslohnes maximal 1.140 € im Jahr / 95 € im Monat**

Der Altersentlastungsbetrag wird für jeden davon neu betroffenen Jahrgang reduziert und bis **2040** ganz abgebaut.

Der Altersentlastungsbetrag ist im Rahmen der Entgeltabrechnung zu berücksichtigen.

Die EDV-Programme erkennen dies in der Regel automatisch aufgrund des Geburtsdatums des Arbeitnehmers.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer feierte im Oktober 2014 seinen 64. Geburtstag.
Er verdient 2.000 € Gehalt und hat die Steuerklasse I.

Der Arbeitnehmer erhält den Altersentlastungsbetrag ab Januar 2015:

2.000 € x 24 %, aber maximal 95 € monatlich

Somit muss der Arbeitnehmer ab Januar nur noch 1.905 € versteuern.

Lohnsteuer aus 2.000,00 € /Stkl. I = 211,75 € Lohnsteuer

Lohnsteuer aus 1.905,00 € /Stkl. I = 189,25 € Lohnsteuer

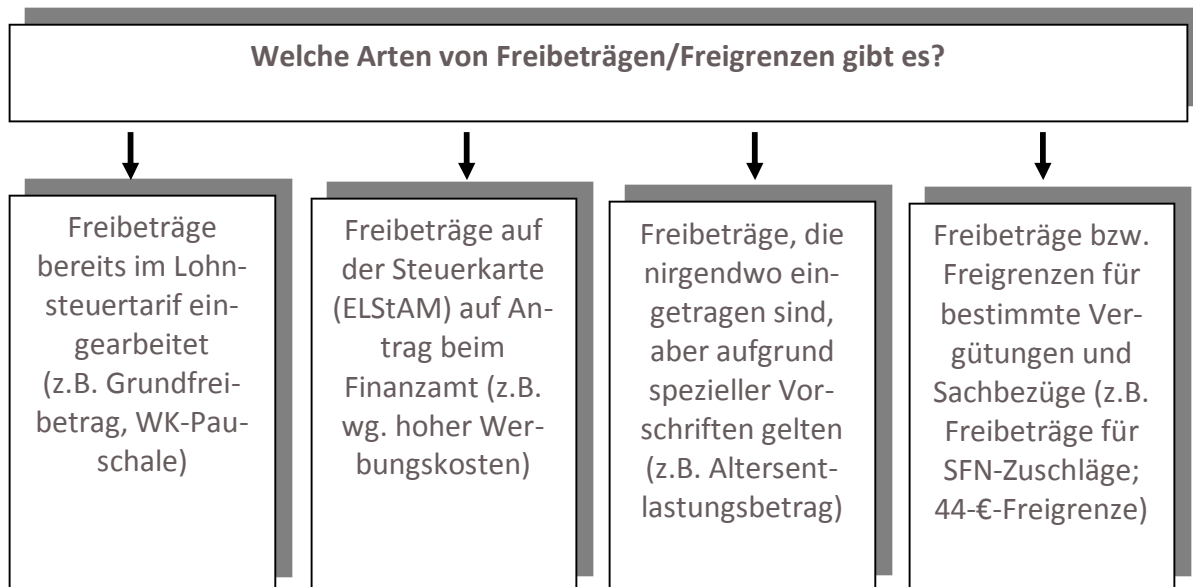
Freigrenzen

Freigrenzen haben – im Unterschied zu Freibeträgen – die Eigenschaft, dass bei Überschreitung dieser Grenzen der **komplette Betrag steuerpflichtig** wird. Bei Freibeträgen ist nur der den Freibetrag übersteigende Teil steuerpflichtig.

Ein typisches Beispiel für eine Freigrenze ist die **Sachbezugsfreigrenze** in Höhe von **44 €**. Für jeden Arbeitnehmer können monatlich bestimmte Sachbezüge im Wert von insgesamt maximal 44 € (inkl. Mehrwertsteuer) steuer- und sozialversicherungsfrei überreicht werden.

² § 24 a EStG; § 39 b Abs. 2 EStG

Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015



Fachinformationen LOHNAKAD GmbH – Juni 2015

Berechnung der lohnsteuerlichen Abzüge

Die Ausgangsbasis für den Lohnsteuerabzug bildet das **Steuerbrutto**.

Nur **steuerpflichtige Bezüge** fließen in das Steuerbrutto ein.

Der Abzug eventueller **Freibeträge** ergibt eine niedrigere **Bemessungsgrundlage** für die Lohnsteuerermittlung.

	Steuerbrutto
-	monatliche Freibeträge (lt. Steuerkarte)
-	monatliche Freibeträge (nicht auf der Steuerkarte eingetragen)
+	Hinzurechnungsbeträge
=	Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuerberechnung

Beispiel 1:

Arbeitnehmer Huber erhält 4.000 € Gehalt. Auf seiner Steuerkarte ist ein Freibetrag von 200 € eingetragen. Das Steuerbrutto beträgt somit 4.000 €; die Bemessungsgrundlage liegt allerdings nur bei 3.800 €.

Beispiel 2:

Arbeitnehmer Meier verdient 3.000 €. Aufgrund seines Alters ist ein Altersentlastungsbeitrag von 95 € zu berücksichtigen. Das Steuerbrutto beträgt 3.000 €; die Bemessungsgrundlage liegt bei 2.905,00 €.